

AUSGABE MAI 2023



VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

INHALT

1. Digitaler Euro: Verpflichtung als hoheitliches Bezahlfverfahren?	S. 2
2. Gesetz zur Cyberwiderstandsfähigkeit von Finanzunternehmen wird konkretisiert	S. 3
3. Regulierung zur verpflichtenden Unterstützung von SEPA-Echtzeitzahlungen	S. 3
4. PSD2-Review der EU-Kommission	S. 4
5. girocard 4.0 – zukunftsorientiert und sicher aufgestellt	S. 5
6. T2/T2S-Konsolidierung zum 20. März 2023	S. 5
7. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie: sieben Monate für die Umsetzung	S. 5
8. Übermittlung von IBAN und Steuer-ID in Vorbereitung von direkten staatlichen Transferleistungen	S. 6
9. EPC: One-Leg Out Credit Transfer Rulebook	S. 6
10. DK-Arbeitspapier zum Giralgeldtoken	S. 6
11. DK: Bedenken bei Akzeptanzpflicht für die digitale Identität	S. 7
12. Open Finance Framework der EU erwartet	S. 7
13. E-Ladesäule: Einigung bei der AFIR-Gesetzgebung	S. 8
14. ENISA: EU-weites Zertifizierungsschema für IKT	S. 8
15. ECPC: Nutzung von CPACE bei belgischen Karten	S. 8
16. DK-Info am 27. Juni 2023	S. 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Zahlungsverkehr ist eine äußerst dynamische Branche. Die Möglichkeiten der Digitalisierung von Produkten und Dienstleistungen am Markt vermischen sich zunehmend mit den Bestrebungen für neue Regulierungen bis hin zu hoheitlichen Vorgaben. Sie können enorme Einschnitte und ein verändertes Wettbewerbsumfeld zur Folge haben. Hartnäckigkeit und sorgfältiges Abwägen von Entscheidungen können hingegen zu erheblichen Mehrwerten auf Anbieter- sowie Nutzerseite führen.

Wir informieren Sie in diesem Newsletter wie gewohnt über interessante Themen des Zahlungsverkehrs und stellen auch unsere Positionen dazu dar.

Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

Ihr Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB,
Bereich Zahlungsverkehr und Informationstechnologie

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

1. DIGITALER EURO: VERPFLICHTUNG ALS HOHEITLICHES BEZAHLVERFAHREN?

Am 24. April 2023 hat die Europäische Zentralbank (EZB) ihren dritten Fortschrittsbericht zum digitalen Euro veröffentlicht. Erneut wird darin deutlich: Die EZB treibt die Entwicklung ihres digitalen Euro voran. Sie möchte ein eigenes, hoheitliches Bezahlfahrer für ganz Europa schaffen.

Laut EZB wünschen sich „die Menschen in Europa (...), dass auch die digitale Version unserer Währung eine der Haupteigenschaften der Euro-Banknoten besitzt“, so Fabio Panetta, Mitglied des EZB-Direktoriums, anlässlich der Anhörung vor dem Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments am 24. April 2023.

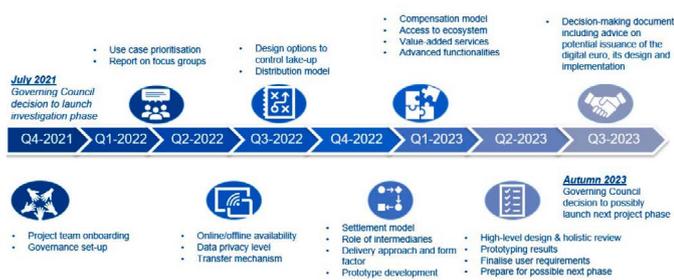
Was bedeutet das für die EZB?

- Das Ende-zu-Ende-Bezahlsystem soll für fast alle Geschäftsvorfälle im Zahlungsverkehr verpflichtend bereitgestellt werden: für Verbraucher, Handel, Kleinunternehmer, Mittelstand und große Konzerne.
- Regulierung scheint das Mittel zu sein, um das Verfahren zum digitalen Euro zügiger als die SEPA-Verfahren vor circa 20 Jahren einzuführen.

Damit sich der digitale Euro zeitnah verbreiten kann und genutzt wird, sollen für den Zugang verantwortliche Intermediäre – voraussichtlich Banken, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute – einen Teil der spezifizierten Geschäftsvorfälle kostenfrei anbieten. Während die Konzeptarbeiten auf Seiten der EZB voranschreiten, verdeutlichen die Veröffentlichungen und Statements der EZB, welche Brisanz ein von der EZB betriebenes Bezahlsystem haben könnte.

Digital euro project timeline

Tentative – timing subject to change



Quelle: EZB

DER DIGITALE EURO WIRD DAS GELDSYSTEM SUBSTANZIELL VERÄNDERN!

Der digitale Euro, seine Rolle, sein Nutzen und die langfristigen ökonomischen Auswirkungen auf Banken und Zahlungsdienstleister, Handel und Verbraucher im europäischen Binnenmarkt erfordern eine breite öffentliche Diskussion. Denn:

- Ein hoheitliches Zahlverfahren für den digitalen Euro zu etablieren, verzerrt den Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Zahlverfahren. Ungleiche Bedingungen schwächen die europäischen Finanzinstitute im globalen Wettbewerb.
- Ein digitaler Euro kann die wirtschaftliche Stabilität gefährden. Die disruptiven Effekte eines digitalen Euro sind umgehend zu analysieren.
- Das bestehende geldpolitische Mandat der EZB ist als oberstes Gebot strikt einzuhalten. Politik und EZB müssen Bedingungen für den digitalen Euro schaffen, die Innovationen im Finanzmarkt ermöglichen, anstatt diese zu behindern.
- Ein digitaler Euro sollte durch die EZB als sogenanntes „Rohmaterial“ ausgegeben werden, das Zahlungsdienstleister marktgerecht veredeln können. Wallets und Dienste müssen von den Zahlungsdienstleistern frei gestaltet und angeboten werden können.
- Der digitale Euro muss Geschäftsmodelle für alle Marktakteure ermöglichen und darf nicht durch unentgeltliche Basisdienste beschränkt werden. Nur so können marktgerechte Dienste entstehen.

Der politische Druck, die neue Digitalwährung schnellstmöglich einzuführen, ist enorm. Dabei zeichneten sich die Zentralbanken in der Vergangenheit durch behutsame Veränderungen aus, um ungewollte Verwerfungen zu vermeiden. Dieser Grundsatz gilt derzeit offenbar nicht für den digitalen Euro.

Denn die EZB geht in ihren Planungen weit über eine zusätzliche Form von Zentralbankgeld als Rohmaterial hinaus und konkurriert mit ihrem Bezahlsystem direkt mit den existierenden Zahlverfahren der Wirtschaft, Kartensystemen sowie den SEPA-Verfahren. Eine gesetzliche Verpflichtung, den digitalen Euro innerhalb eines solchen neuen Systems anbieten und/oder akzeptieren zu müssen, wird den Wettbewerb zwischen dem neuen hoheitlichen und den existierenden privatwirtschaftlichen Zahlverfahren massiv verzerren. Somit ist die Tragweite einer solchen Entscheidung kaum abzusehen.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Zudem werden die Risiken des digitalen Euro von der EZB nur unzureichend betrachtet und teilweise bagatellisiert. Verschiedene Institute und Institutsgruppen haben erste Analysen der Auswirkungen vorgenommen. Demnach führt bereits eine durchschnittliche Verwahrrhöhe von 500 Euro zu einer Unterdeckung bei den ersten Banken, sofern die Kunden die Verwahrung in digitalem Euro in der Breite nutzen. Bei 3.000 Euro breitet sich in diesem Fall die Unterdeckung auf weite Teile kleiner und mittlerer Banken aus. In der Folge könnten auch bestimmte Liquiditätskennzahlen schwieriger zu erfüllen sein (LCR). Auch für die Bankenaufsicht könnte das ein Thema werden. Daher ist eine neutrale Analyse über mögliche disruptive Effekte auf die europäische Wirtschaft erforderlich.

 [Zur EZB-Website](#)

[Zur Rede von Fabio Panetta am 24. April 2023 – „Ein digitaler Euro: allgemein verfügbar und nutzerfreundlich“](#)

[Zu den VÖB-Positionen zum digitalen Euro](#)

2. GESETZ ZUR CYBERWIDERSTANDSFÄHIGKEIT VON FINANZUNTERNEHMEN WIRD KONKRETISIERT

Am 27. Dezember 2022 wurde sowohl die „Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor (DORA)“ als auch die „Richtlinie (EU) 2022/2555 für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS2-Richtlinie)“ im Amtsblatt der EU (Anlage) veröffentlicht.

Ab Januar 2025 ist die Umsetzung durch Finanzunternehmen – nicht nur durch Banken – in der EU verpflichtend. Die Verordnung gilt unmittelbar in den EU-Mitgliedstaaten. Ein nationales Umsetzungsgesetz ist nicht erforderlich. Die Zukunft nationaler IKT-Regulierung wird diskutiert. Es ist davon auszugehen, dass die Bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) im Wesentlichen durch DORA ersetzt werden.

DORA regelt Bereiche wie IKT-Risikomanagement, Meldewesen (z.B. bei Auswirkungen von schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen), Anforderungen an Betreiber kritischer Infrastrukturen, Management des IKT-Drittparteienrisikos oder den Threat-led-Test der Cyberwiderstandsfähigkeit. Meldungen aufgrund von verschiedenen gesetzlichen Anforderungen, bspw. auf Grundlage der PSD2, werden harmonisiert.

Bis Januar 2025 werden umfassende aufsichtsrechtliche Konkretisierungen über technische Regulierungs- oder Implementierungsstandards (RTS/ITS) durch die europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) vorgelegt. Die Konsultationsentwürfe dieser Level-2-Regulierungen werden ab Juni 2023 und zum Jahresende erwartet. Im Anschluss beginnen die öffentlichen Konsultationen jeweils für circa drei Monate. Anschließend erfolgt die Umsetzung der finalen RTS, ITS und Leitlinien durch die adressierten Finanzunternehmen.

 [Zum Digital Operational Resilience Act](#)

3. REGULIERUNG ZUR VERPFLICHTENDEN UNTERSTÜTZUNG VON SEPA-ECHTZEITZAHLUNGEN

Die EU-Kommission hatte am 26. Oktober 2022 einen Vorschlag für eine Verordnung zur verpflichtenden Unterstützung der SEPA-Echtzeitzahlung vorgelegt. Damit möchte die EU-Kommission die Echtzeitzahlung als „new normal“ etablieren und zu einem Innovationsmotor für die europäische Wirtschaft avancieren lassen.

Am 21. April 2023 hat das EU-Parlament Änderungen vorgeschlagen, die auf dem Kompromissvorschlag des Europäischen Rates basieren. Die Änderungen sind heterogen. Für einen Trilog, der voraussichtlich Mitte des Jahres 2023 beginnen wird, müssen die Vorschläge noch konsolidiert werden.

Weitere Akteure in Europa haben ebenfalls Position bezogen, darunter der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss, die europäischen Datenschutzbehörden, die Europäische Zentralbank und auch der Rat der Europäischen Union. Das Arbeitspapier der Europäischen Union unterbreitet Kompromissvorschläge zur Änderung der angestrebten EU-Verordnung. Die Vorschläge greifen Aspekte auf, die auch wir als wesentlich erachten:

- Anpassung für den Beginn der Transaktionszeit, Art. 5 a
- Kein Abgleich von IBAN und Name des Empfängers und Entgeltregelung bei beleghaften und Sammel-Echtzeitzahlungen, Art. 5 a und 5 c
- Keine Überprüfung von EU-sanktionierten Personen, Art. 5 d
- Verdoppelung der Übergangsfristen für Zahlungsdienstleister in Europa (passive Erreichbarkeit nach zwölf Monaten), Art. 5 e

Die angestrebte Regulierung für eine verpflichtend anzubietende Echtzeitzahlung hat in Europa zu einer Vielzahl an Lobbyaktivitäten geführt. Die Deutsche Kreditwirtschaft hatte bereits am

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

25. November 2022 eine allgemeine und zuletzt am 23. Januar 2023 eine konkrete „Stellungnahme zu Art. 5 d (Sanktionsüberprüfung) des Vorschlags für eine Verordnung zu Echtzeitüberweisungen COM (2022) 546 final“ veröffentlicht.

Wir hatten uns im Februar 2023 in einem eigenen Positionspapier mit der Frage „Werden Echtzeitzahlungen überreguliert?“ auseinandergesetzt und u. a. den Marktbedarf aus Sicht des Kunden sowie das grundsätzliche Potenzial der Echtzeitzahlung auch ohne Regulierung beleuchtet. Ob die Regulierung die von der EU-Kommission erwarteten und angestrebten Ziele erreichen wird, ist fraglich.

Wir fordern, dass Institute nicht zum aktiven und passiven Angebot von Echtzeitzahlungen gezwungen werden. Ein Marktversagen, das eine Regulierung rechtfertigen würde, liegt nicht vor. **Wir** begrüßen, dass Institute ohne Kundenangebot von Zahlungskonten bzw. Überweisungen für ihre Kunden von der Verpflichtung zur Unterstützung ausgenommen sind. Dies trifft typischerweise auf Förderbanken zu.

Wir erachten es als notwendig, dass Kunden ihr Zahlungsinstrument selbst wählen können, denn nicht für jeden Einsatz ist eine Echtzeitzahlung geeignet.

Wir bewerten die Preissetzung analog zur Standardüberweisung als unangemessen, da sie nicht aufwands- und sachgerecht ist. Damit wird die Freiheit der Produkt- und Preisgestaltung der Institute ausgehebelt.

Wir fordern, dass die Übergangsfristen von sechs Monaten (passiv) und 12 Monaten (aktiv) auf 36 Monate erhöht werden. Nur so kann eine sachgerechte Umsetzung der Regulierung gewährleistet werden.

Wir lehnen eine gesetzliche Verpflichtung für den Abgleich der IBAN mit dem Namen ab. Eine Abwahloption durch den Kunden reicht nicht.

Wir fordern, dass die Institute auch Sanktionslisten aus anderen Rechtsräumen anwenden können. Dies gilt insbesondere für die Zahlungsempfänger. Zudem müssen die Strafen deutlich verringert und an vergleichbares Recht angeglichen werden.

 [Zur SEPA Instant Payments Regulation](#)
[Zu den VÖB-Positionen zu Echtzeitzahlungen](#)

4. PSD2-REVIEW DER EU-KOMMISSION

Die EU-Kommission beabsichtigt, Ende Juni 2023 einen legislativen Vorschlag für die Anpassung der PSD2 zu veröffentlichen. Der Vorschlag wird voraussichtlich die Ergebnisse einer von einer externen Beratungsgesellschaft durchgeführten Studie aufgreifen. Darin könnten u. a. folgende Maßnahmen empfohlen werden:

- Harmonisierung der nationalen Auslegungen zur PSD2 unter Federführung der EBA und der EZB
- Harmonisierung der Gesetze: Markets in Crypto Assets (MiCA), E-Geld-Richtlinie, Digital Markets Act und Digital Operational Resilience Act
- Konsolidierung der EBA-Leitlinien, der PSD2 und der Q&A der EBA zum Kontozugang zwischen ASPSP und TPP
- Abgrenzung der PSD2 zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und zur Anti-Geldwäsche-Richtlinie (Anti-Money Laundering Directive, AMLD)
- Übertragung koordinierender Aufgaben an das European Payments Council (EPC)
- Etablierung eines dreistufigen Zahlungsdienstekonzepts („Three-tier Payment Services Concept“):
 - Übertragung und Verwahrung von Werten
 - Übermittlung und Verwahrung von zahlungsbezogenen Daten
 - Verwaltung von Zahlungsplattformen
- Gültigkeit des Zugriffs auf Zahlungskonten für Kontoinformationsdienste durch TPP bis zum Widerruf durch den Nutzer
- Einführung von Schutz- und Haftungsebenen je nach Gefährdungsgrad der Nutzer (z. B. ältere Menschen).

Nach unserer Einschätzung wird die Anpassung der PSD2 weniger operativ ausfallen als ursprünglich erwartet. Sie zielt auf eine Konsolidierung der verschiedenen Gesetzesinitiativen ab. Die Anpassung der verschiedenen Gesetzespakete dürfte in mehreren Schritten erfolgen.

Was ist beim PSD2-Review wichtig?

Es ist weiterhin unerlässlich, dass Anbieter von Daten und Diensten ein marktgerechtes Entgelt gegenüber den Unternehmen, die den wirtschaftlichen Vorteil daraus ziehen, erheben dürfen. Dies ist Voraussetzung für einen fairen Wettbewerb und Investitionen in innovative Infrastrukturen für Open Finance und Open Data.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

Wir fordern keine zusätzliche Ausweitung der kostenfreien Bereitstellung von Daten und Diensten durch Banken gegenüber Marktakteuren.

Wir sind überzeugt, dass alle Beteiligten risikoadäquat beaufsichtigt werden müssen. Das Vertrauen der Nutzer in digitale Dienste ist ein hohes Gut. Eine unkontrollierte Weitergabe von Daten muss vermieden werden.

[!\[\]\(74d4806277d7e73349d8e8c0897931e9_img.jpg\) Zur Studie über die Anwendung und Auswirkungen der PSD2](#)

5. GIROCARD 4.0 – ZUKUNFTSORIENTIERT UND SICHER AUFGESTELLT

Erneut hat das girocard-System im Jahr 2022 Rekordzahlen beim Bezahlen mit der Karte am POS (Point of Sale) erzielt: Die Umsätze sind um 12,2 Prozent auf 284 Milliarden Euro und die Transaktionen um 13,4 Prozent auf 6,71 Milliarden Euro gestiegen. Erstmals wurde 2022 an über 1 Million POS-Terminals bezahlt – ein Zuwachs von über 70.000 Endgeräten innerhalb eines Jahres. 2022 wurden täglich durchschnittlich 18,4 Millionen Transaktionen getätigt – gut jeder fünfte Karteninhaber zahlt insofern durchschnittlich einmal täglich mit der girocard.

Damit das Bezahlsystem weiterhin erfolgreich bleibt und bedarfsgerechte Zahlungen für Handel und Karteninhaber ermöglicht, hat die Deutsche Kreditwirtschaft der Euro Kartensysteme GmbH (EKS) die Rolle eines operativen Scheme-Managers übertragen. Ziel ist es, das System zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Orientiert wird sich dabei vor allem an digitalen Diensten, um neue Mehrwerte zu generieren – im Austausch mit Marktteilnehmern.

Die das girocard-System betreibenden kreditwirtschaftlichen Verbände begleiten diese Prozesse als Eigentümer und verantwortliche Systembetreiber für eine in Deutschland bedeutende Infrastruktur.

Seit nunmehr 30 Jahren werden Kartenzahlungen mit der girocard abgewickelt. Dabei ist der von der EKS etablierte Slogan „Mit Karte heißt mit girocard“ aktueller und zutreffender denn je. Denn auch nach Beendigung der Corona-Pandemie zeigen die Rekordzahlen der girocard, dass es um mehr als nur Hygiene oder die vor drei Jahren eingeführte 50-Euro-Grenze für kontaktlose Zahlungen ohne PIN geht. Dass kontinuierliches Wachstum keine Selbstverständlichkeit ist, sondern eine Folge ständiger Weiterentwicklung, verkörpert die neue Rolle der EKS als Scheme-Manager. Denn der Wettbewerb darum, wie Kunden zukünftig am POS zahlen, nimmt

stetig zu. Zahlungen mit dem Smartphone und QR-Code (EPC) oder ein hoheitlicher digitaler Euro erhöhen die Vielfalt – neben den vorhandenen Kartenprodukten und ihren branchen- und kundenbezogenen Funktionalitäten.

Die DK als Governance Authority und die Euro Kartensysteme GmbH arbeiten daher noch enger zusammen. Handel und Dienstleistern wird so ermöglicht, Produkte und Services mitzugestalten. Als Gemeinschaftsunternehmen deutscher Kreditinstitute hat sich die Euro Kartensysteme GmbH seit über 30 Jahren als erfahrenes und stabiles Unternehmen etabliert. Diese Entwicklung ist wichtig, denn das girocard-System bietet effizientes Bezahlen im Handel und stärkt Deutschland als Standort im europäischen Binnenmarkt.

[!\[\]\(0fb13ad0bfa3d86868cdd3883e5665b3_img.jpg\) Zu den girocard-Jahreszahlen 2022](#)
[!\[\]\(0f2e4c692d3a707bde52a963c276fa9a_img.jpg\) Zum girocard-Scheme-Management](#)

6. T2/T2S-KONSOLIDIERUNG ZUM 20. MÄRZ 2023

Seit dem 20. März 2023 läuft das neue TARGET-System. Infolge der Corona-Pandemie war die Umstellung wiederholt verschoben worden. Die Konsolidierung von TARGET und TARGET2 ist damit abgeschlossen. Ein zweites Release ist für Mitte 2023 vorgesehen.

[!\[\]\(7bc43b319a082987e20f7bf78f4bab80_img.jpg\) Zur Bundesbank](#)

7. EU-MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE: SIEBEN MONATE FÜR DIE UMSETZUNG

Noch gut ein halbes Jahr bleibt den Instituten für die Umsetzung der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie. Ab dem 1. Januar 2024 sind Daten von Begünstigten an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden, wenn mehr als 25 grenzüberschreitende Zahlungen pro Quartal überschritten werden. Betroffen sind alle Zahlungen – Lastschriften, Überweisungen sowie Kartenzahlungen. Erst am 16. Dezember 2022 wurde die EU-Richtlinie mit Art. 17 des Jahressteuergesetzes 2022 in deutsches Recht überführt. Die EU-Richtlinie zur Eindämmung des Mehrwertsteuerbetrugs (CESOP) war am 18. Februar 2020 verabschiedet worden.

Die Regelungen für die Meldungen sind teilweise komplex. In einigen Fällen müssen gewisse Zahlungen nur gezählt, aber nicht gemeldet werden. Um die Implementierung zu unterstützen, wurden durch die Generaldirektion Steuern und Zollunion der EU-Kommis-

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

sion im August 2022 „Leitlinien für die Meldung von Zahlungsdaten durch Zahlungsdienstleister und die Übermittlung an das zentrale elektronische Zahlungssystem (CESOP)“ veröffentlicht.

Offen ist die technische Anbindung. Wir gehen davon aus, dass dieselben Formate, die innerbehördlich zwischen der EU und den nationalen Behörden verwendet werden, auch zwischen den Instituten und dem Bundeszentralamt für Steuern Anwendung finden sollen.

 [Zum Jahressteuergesetz 2022](#)
[Zur CESOP-Guideline \(deutsche Übersetzung\)](#)

8. ÜBERMITTLUNG VON IBAN UND STEUER-ID IN VORBEREITUNG VON DIREKTEN STAATLICHEN TRANSFERLEISTUNGEN

Im Jahressteuergesetz 2022 wurde die Abgabenordnung angepasst. In Art. 25 Abs. 7 der Abgabenordnung wird § 139 b erweitert, sodass die Bundesregierung im Bedarfsfall über die IBAN schnell direkte Hilfen an die Bürger auszahlen kann. Dem Bürger werden drei Möglichkeiten eingeräumt, seine steuerliche Identifikationsnummer und seine IBAN an die Steuerbehörden zu übermitteln:

1. direkt mit der Steuerklärung, z. B. über ELSTER,
2. über seinen Steuerberater oder
3. über sein Kreditinstitut.

Dadurch sind die Kreditinstitute verpflichtet, die Identifikationsnummer und die IBAN auf Wunsch des Kontoinhabers elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern weiterzugeben. Zusätzlich möchte das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auch das Datum und den Ort der Geburt übermittelt bekommen.

Die Änderungen werden in Kraft treten, sobald die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer gegeben sind. Wir erwarten dies für das Jahr 2024.

 [Zum Jahressteuergesetz 2022](#)

9. EPC: ONE-LEG OUT CREDIT TRANSFER RULEBOOK

Der European Payments Council (EPC) hat am 28. März 2023 die erste Version des „[Instant] Euro One-Leg Out Credit Transfer Arrangement Rulebook“ veröffentlicht. Das Regelwerk beschreibt den One-Leg Out Credit Transfer (OCT) – eine ein- oder ausgehende Überweisung in Euro, bei der sich nur einer der Beteiligten im SEPA-Raum befindet. Der Schwerpunkt liegt auf Echtzeitzahlungen (SCT Inst).

Im Gegensatz zu den SEPA-Verfahren wird OCT als „Arrangement“ bezeichnet. OCT fällt damit nicht unter die SEPA-Verordnung. Eine Zwangsverpflichtung analog zur Echtzeitzahlung erscheint daher vorerst unwahrscheinlich. Dennoch soll das OCT-Arrangement im Laufe des Jahres 2023 als optionales Verfahren in das Modul 1 des EPC aufgenommen werden. Dann werden die Kosten von allen Kreditinstituten, die SEPA-Zahlungen unterstützen, getragen. Ob die Institute OCT in der Praxis gezielt anbieten und nutzen werden, ist fraglich. Denn die Volumina sind gering, Effizienzsteigerungen werden kaum erwartet. Ob und wann eine kritische Masse erreicht wird, bleibt daher offen.

 [Zur OCT-Webseite des EPC](#)

10. DK-ARBEITSPAPIER ZUM GIRALGELDTOKEN

Die DK hat im Dezember 2022 ein „Working Paper in Commercial Bank Money Token“ veröffentlicht. Dieses Arbeitspapier zum Giralgeldtoken (GTT) – oder tokenisiertes Giralgeld – beschreibt automatisierte Zahlungen (Smart Contracts), Micropayment oder Delivery-vs.-Payment (Zug-um-Zug-Zahlungen), die günstiger und schneller als Transaktionen im konventionellen Zahlungsverkehr abgewickelt werden. Tokenisiertes Giralgeld stellt damit eine Möglichkeit der digitalen Repräsentation von Geschäftsbankengeld dar. In einem weiteren Schritt wird u. a. ein GGT-eigener Clearing- und Settlement-Mechanismus erarbeitet. Die Besicherung des GGT soll entsprechend den Basel-IV-Anforderungen äquivalent zum heutigen kontenbasierten Giralgeld erfolgen.

Die Entwicklung des GGT unterstützt Banken, neue Geschäftsmodelle der Industrie wie Pay-per-Use oder Internet-of-Things (IoT) durch passende Digitalangebote im Zahlungsverkehr medienbruchfrei bereitzustellen. Um breite Akzeptanz zu erreichen, soll der GGT die grundlegenden Charakteristika des Giralgelds abbilden. Demnach muss er als Forderung der Kunden gegenüber der Bank gelten, fungibel und eintauschbar in klassisches Giralgeld

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

sein. Da es sich beim GGT lediglich um eine neue technische Form des Giralgelds handeln soll, müsste er ebenfalls der Einlagensicherung unterliegen.

 [Zum Arbeitspapier der Deutschen Kreditwirtschaft](#)

11. DK: BEDENKEN BEI AKZEPTANZPFLICHT FÜR DIE DIGITALE IDENTITÄT

Die DK hat in einer am 1. März 2023 veröffentlichten Position Bedenken hinsichtlich der Akzeptanzpflicht für Zahlungen bei der geplanten EUid-Wallet (eIDAS 2.0) geäußert. Die Stellungnahme bezieht sich auf die anstehende Novellierung der im Jahr 2014 veröffentlichten „EU-Verordnung für die Schaffung eines Rahmens für eine europäische digitale Identität“ ([EU] Nr. 910/2014).

Die Novelle der EU-Kommission sieht aktuell vor, dass Banken und Sparkassen die geplante „EUid-Wallet“ bei Online-Zahlungen mit starker Kundenauthentifizierung verpflichtend unterstützen müssen. Als einzelne Anwendungsfälle werden genannt:

- Zahlungen am Point of Sale (einschließlich physischer Karten),
- Zahlungen im E-Commerce,
- Zahlungen über Dritte (PSD2),
- Online-Banking,
- P2P-Zahlungen und
- Zahlungen an Geldautomaten und Selbstbedienungsterminals.

Eine Akzeptanzpflicht der EUid-Wallet hätte weitreichende Auswirkungen auf die Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Einerseits sind die spezifischen Anforderungen der PSD2 an die Authentifizierung von Zahlungen hinsichtlich Risikomanagement, Transaktionsüberwachung und Reporting von Betrugsfällen einzuhalten. Andererseits ist unklar, ob die EUid-Wallet die sektorspezifischen Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung gemäß PSD2 und andere Anwendungsfälle überhaupt erfüllen kann und wird. Ebenso sind Fragen der Haftung und zum Schadensersatz im Falle eines Verschuldens, z. B. seitens eines Anbieters der EUid-Wallet, ungeklärt. Ungewiss ist das konkrete technische Design. Die EUid-Wallet ist zudem auch als Trägermedium für den digitalen Euro im Gespräch.

Wir sprechen uns für eine freiwillige Akzeptanz der EUid-Wallet durch Banken und Sparkassen aus. Der Zahlungsverkehr muss weiterhin effizient und reibungslos abgewickelt werden. Denn ob die Kunden – Handel und Verbraucher – bereit sind, die EUid-Wallet zu

nutzen und in gewohnte Bezahlabläufe zu integrieren, ist in höchstem Maße ungewiss.

Es wird sich zeigen, ob entsprechende Änderungen des Gesetzesvorschlags in den begonnenen EU-Trilogverhandlungen zwischen EU-Kommission, EU-Rat und Europäischem Parlament erreicht werden können.

 [Zum Positionspapier der Deutschen Kreditwirtschaft](#)

12. OPEN FINANCE FRAMEWORK DER EU ERWARTET

Die EU-Kommission plant, im Juni 2023 den Entwurf eines Rahmengesetzes über das offene Finanzwesen (Open Finance) vorzulegen. In den im vergangenen Jahr veröffentlichten Konsultationstexten wird „Open Finance“ als Zugang für Drittanbieter zu Kundendaten, die von Finanzdienstleistern gehalten werden, definiert. Der Datenzugang soll zum Zweck der Entwicklung innovativer und kundenindividueller (Finanz-)Dienstleistungen ermöglicht werden. Im Finanzsektor wurden entsprechende Zugangsrechte zu spezifischen Daten- und Zahlungsdiensten bisher ausschließlich in der PSD2 festgeschrieben.

Wir sind davon überzeugt, dass die Ziele des geplanten Open-Finance-Gesetzes am besten durch die Festlegung von Prinzipien für die gemeinsame Nutzung von Daten in einem flexiblen und zukunftssicheren Rechtsrahmen erreicht werden können. Innerhalb dieses Rahmens sollte der Datenaustausch zwischen Marktteilnehmern freiwillig sein und auf Markt-, Kundenbedürfnissen und vertraglichen Vereinbarungen beruhen, d. h. ohne neue obligatorische Datenzugriffsrechte etwa zur Vermittlung von Kreditprodukten, Wertpapieren oder Versicherungspolice einzuführen. Darüber hinaus müssen die Anforderungen an Datenschutz und Zulassung im Interesse der Verbraucher angemessen geregelt werden. Ein Open-Finance-Modell kann nur gelingen, wenn Verbraucher, Banken und Drittanbieter jeweils einen Anreiz zur Partizipation haben.

 [Zu den Konsultationspapieren der EU-Kommission](#)

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

13. E-LADESÄULE: EINIGUNG BEI DER AFIR-GESETZGEBUNG

Der Aufbau einer einheitlichen europäischen Ladeinfrastruktur für E-Autos schreitet voran. Im Trilogverfahren für den bereits im Jahr 2021 veröffentlichten Vorschlag der EU-Kommission (AFIR) ist es zu einer Einigung gekommen. Vorbehaltlich eines verbindlichen Beschlusses, der noch vom EU-Parlament und vom EU-Rat angenommen werden muss, werden folgende Aspekte geregelt:

- Kartenzahlungen sollen als Mindeststandard für Ladesäulen von 50 kW und mehr vorgehalten werden. Ein Bezahlterminal kann auch für mehrere Ladepunkte genutzt werden.
- Für Ladesäulen unter 50 kW können auch Zahlungsmöglichkeiten angeboten werden, die eine Internetverbindung nutzen (QR-Codes). Eine verpflichtende Kartenzahlung soll es nicht geben. Damit soll offensichtlich das Ziel, vorrangig Ladesäulen ab 50 kW aufzustellen, verfolgt werden.
- Ladesäulen mit 50 kW und mehr sollen bis 2027 nachgerüstet werden müssen (weitere Details folgen).

Die Zeitplanung für den Abschluss des Verfahrens liegt noch nicht vor. Es bleibt zu hoffen, dass es nach zwei Jahren Dauer noch vor der Sommerpause zu Ende gebracht wird.

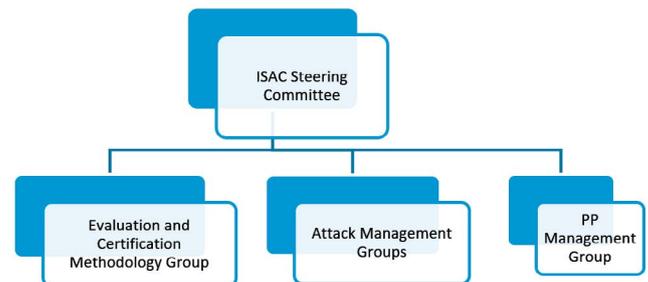
14. ENISA: EU-WEITES ZERTIFIZIERUNGSSCHEMA FÜR IKT

Im Jahr 2021 hatte die ENISA, European Union Agency for Cybersecurity, eine öffentliche Konsultation für ein einheitliches Zertifizierungsschema für Cybersicherheits-Produkte in Europa gestartet. Nun werden konkrete Vorschläge für die Umsetzung mit relevanten Marktteilnehmern erörtert. Das einheitliche Zertifizierungsschema hat u. a. zum Ziel, Verfahren sowie auch die Anerkennung etablierter Systeme zu harmonisieren.

Erfreulich ist, dass die Belange der Deutschen Kreditwirtschaft für die Überprüfung der Sicherheit von Terminals Gehör fanden. So ist die DK als Betreiber des girocard-Systems und somit als Endnutzer von Zertifikaten in die Arbeitsgremien der ENISA aufgenommen worden. Das bedeutet u. a., dass die Sicherheitszertifikate von Common.SECC, die durch die gemeinsame Initiative von UK Finance und der DK seit Jahren ausgestellt werden, im neuen Schema berücksichtigt werden.

Damit hat sich Common.SECC erfolgreich im Wettbewerb mit Betreibern internationaler Zertifizierungen behaupten können, sodass die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit von Common.SECC gewahrt bleibt. Dies hat Vorteile für alle Hersteller von Terminals, die in den vergangenen Jahren die CC-Zertifizierung für ihre POS-Terminals durchlaufen haben. Das CC-Evaluierungsverfahren für POS-Terminals wird in Europa fortgeführt werden. Denn CC als Evaluierungsmethode für Kartenprodukte ist anerkannt und die Investitionen haben sich gelohnt – ein Erfolg für den europäischen Markt.

Common.SECC und die Deutsche Kreditwirtschaft werden grundsätzlich als „Certificate User“ in den relevanten Gremien vertreten sein können:



Quelle: „PROPOSED maintenance organisation for the EUCC SCHEME“, version 4.0, vom 17.04.2023.

Die finale Bereitstellung des „Proposed Maintenance Organisation for the EUCC Scheme“ sowie der notwendige Implementation Act der EU-Kommission werden dieses Jahr erwartet.

[Zur Certification - ENISA](#)
[Zur Website von Common.SECC](#)

15. ECPC: NUTZUNG VON CPACE BEI BELGISCHEN KARTEN

Die europäische Harmonisierung im Zahlungsverkehr schreitet auch bei den Karten voran. So hat sich die BNP Paribas Fortis für CPACE (Common Payment Application Contactless Extension) als Anwendung für ihre Bancontact Card entschieden.

CPACE ist eine Anwendung für Karten und Mobile Payment, die für Transaktionen aller Zahlungssysteme genutzt werden kann.

VÖB ZAHLUNGSVERKEHR

CPACE ist unabhängig von kontaktlosen Spezifikationen internationaler Zahlungssysteme. Basierend auf dem EMVCo-Standard kann CPACE sowohl für kontaktbehaftete, NFC-Karten und -Terminals sowie für Fernzahlungen verwendet werden. Die Entwicklungen erfolgen in der europäischen Initiative ECPC (European Card Payment Cooperation), in der auch Vertreter des girocard-Systems aktiv sind. ECPC stellt ergänzend ein Zertifizierungsschema für CPACE-Karten und -Terminalanwendungen bereit.

 [Zur Pressemitteilung der ECPC](#)

16. DK-INFO AM 27. JUNI 2023

Am 27. Juni 2023 stellt die Deutsche Kreditwirtschaft anlässlich der DK-Informationsveranstaltung wichtige Meilensteine und Neuerungen im girocard-System, wesentliche Aspekte im europäischen Zahlungsverkehr und zum digitalen Euro vor. Podiumsdiskussionen runden die Veranstaltung ab. Beim Get-together am Vorabend besteht die Gelegenheit zum persönlichen Austausch mit Referenten, Vertretern der Kreditwirtschaft und Marktteilnehmern.

 [Zur Anmeldung](#)

Über VÖB Zahlungsverkehr

Mit VÖB Zahlungsverkehr informieren wir über ausgewählte Schwerpunkte im Zahlungsverkehr auf nationaler und europäischer Ebene.

Sie wollen VÖB Zahlungsverkehr abonnieren?

Dann schreiben Sie bitte eine E-Mail an presse@voeb.de. Geben Sie einfach den Betreff „Anmeldung VÖB Zahlungsverkehr“ an.

Alle VÖB-Newsletter können Sie unter www.voeb.de/publikationen lesen, downloaden und bestellen.

Weitere Newsletter des VÖB:

- VÖB Aktuell
- VÖB Digital
- VÖB Wirtschaftsampel
- VÖB Aktienmarktprognose
- VÖB Kapitalmarktprognose

IMPRESSUM

Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
Telefon: +49 30 8192 166
E-Mail: presse@voeb.de | Internet: www.voeb.de
Redaktion: Team Presse und Kommunikation, Team Zahlungsverkehr und Informationstechnologie
Redaktionsschluss: 5. Mai 2023
Registernummer im Transparenz-Register der EU: 0767788931-41